

Übungen Obligationenrecht Allgemeiner Teil

Rechtsanwalt Prof. Dr. Arnold F. Rusch LL.M.
Universität Fribourg, Sitzung Nr. 4
5./12. April 2017

Hilfsperson / Substitution

- Grundsätzlich: persönliche Leistungspflicht (OR 398 III)
- Hinzuziehen von Hilfspersonen (OR 101) oder Substituten (OR 399)

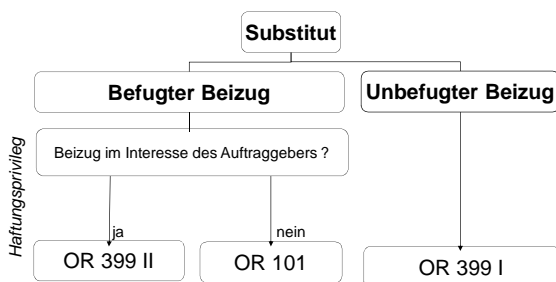
Hilfsperson (OR 101)

- 1) Personen, die den Beauftragten nur unterstützen
- 2) Personen, die das Geschäft grundsätzlich alleine erfüllen, aber in die Arbeitsorganisation des Beauftragten eingegliedert sind

- 3) Personen, die das Geschäft selbständig erfüllen

} Im Auftragsrecht:
Substitut
(OR 399)

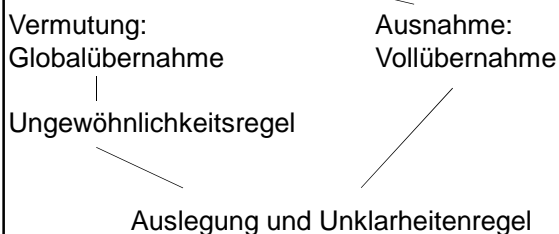
Substitution: Haftung



Achtung: **In allen drei Fällen** existiert der Anspruch gemäss OR 399 III gegen den Substituten

AGB-Klausel: «2. Unterschriften- bzw. Legitimationsprüfung. Die Bank prüft die Legitimation durch Vergleich der Unterschriften mit den bei ihr deponierten Unterschriften. Zu einer weitergehenden Legitimationsprüfung ist die Bank nicht verpflichtet, aber berechtigt. Aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln und Fälschungen entstehenden Schaden trägt der Kunde, sofern der Bank kein grobes Verschulden nachgewiesen werden kann.»

Übernahme erfolgt?



rev. UWG 8 (seit 1. Juli 2012)

Art. 8 UWG (seit 1.7.2012): „Unlauter handelt insbesondere, wer allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, die in Treu und Glauben verletzender Weise zum Nachteil der Konsumentinnen und Konsumenten ein erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis zwischen den vertraglichen Rechten und den vertraglichen Pflichten vorsehen.“